

Inserate werden angenommen in Posen bei der Expedition der Zeitung, Wilhelmstr. 17, Graf Ad. Schleg, Hoflieferant, Str. Gerberstr. u. Breitestr. Ecke, Otto Niekisch, in Firma J. Neumann, Wilhelmplatz 8. Verantwortl. Redakteur L. S.: G. Wagner in Posen.

Posener Zeitung

Hundertunderster Jahrgang.

Inserate werden angenommen in den Städten der Provinz Posen bei unseren Agenturen, ferner bei den Annoncen-Expeditionen K. Moske, Haafenkrein & Vogler A.-G., G. J. Panke & Co., Invalidentank. Verantwortlich für den Inzeratenteil: W. Braun in Posen. Fernsprecher: Nr. 102.

Nr. 461

Donnerstag, 5. Juli.

1894

Die „Posener Zeitung“ erscheint täglich drei Mal, an den auf die Sonn- und Feiertage folgenden Tagen jedoch nur zwei Mal, an Sonn- und Feiertagen ein Mal. Das Abonnement beträgt vierteljährlich 4,50 M. für die Stadt Posen, für ganz Preussischland 5,45 M. Bestellungen nehmen alle Ausgabestellen der Zeitung sowie alle Postämter des Deutschen Reiches an.

Inserate, die sechsgehaltene Beitzelle oder deren Raum in der Morgenausgabe 20 Pf., auf der letzten Seite 30 Pf., in der Mittagausgabe 25 Pf., an bevorzugter Stelle entsprechend höher, werden in der Expedition für die Mittagausgabe bis 8 Uhr Vormittags, für die Morgenausgabe bis 6 Uhr Nachm. angenommen.

Stellungnahme der Handelskammern Schlesiens und Posens zu dem Wasserrechts-Entwurfe.

Im Sitzungssaale der Breslauer Handelskammer fand gestern Vormittag eine Konferenz von Delegirten der Handelskammern aus Schlesien und Posen statt, um eine gemeinsame Stellungnahme zu dem ihnen von dem Handelsminister zur Begutachtung zugegangenen Gesetzentwurf, betreffend das Wasserrecht zu präzisiren. Anwesend waren Vertreter der Handelskammern zu Breslau, Lauban, Sagan, Liegnitz, Schweidnitz, Hirschberg und Posen. Den Vorsitz führte Handelskammerpräsident, Vergrath Gothein. Das von dem Gerichtsassessor Dr. Hande erstattete Referat führte aus, daß im Wasserrecht in Preußen zur Zeit sechsundfünfzig verschiedene Gesetzgebungen bestehen und zwar nicht ohne Grund, da Industrie und Landwirtschaft von jeher so verschiedene Ansprüche an die Ausnutzung der Wasserkraft stellten, daß eine mehr lokale Gliederung der einschlägigen Rechtsätze je nach dem Vorwiegen des einen oder anderen Erwerbszweiges die natürliche Folge war. Schon seit dem Jahre 1871 machte sich jedoch der Wunsch geltend, an Stelle dieser zerplitterten Gesetzgebung ein gemeinsames Recht für alle zu setzen, und das preussische Ministerium hat nach langen Vorarbeiten nunmehr den Entwurf dieses zur Begutachtung stehenden Wassergesetzes ausgearbeitet. Nicht Reichsrecht ist jedoch geschaffen worden, sondern nur gemeinsames Recht für die preussischen Staaten. Die hauptsächlichsten und grundlegenden Fragen, die eine Reihe von Einzelbestimmungen des Entwurfs zur Folge haben, sind: die Frage des Eigentums an den Gewässern und die Einteilung der Flußläufe. Bezüglich des ersten Punktes hat der Entwurf sich zu dem Standpunkt entschieden, daß der Fluß als solcher, wenn er nicht schiffbar ist, im Eigentum des Anliegers, wenn er schiffbar ist, im fiskalischen Eigentum des Staates steht. Dieses Eigentum bringt mit sich ein vollkommenes Nutzungsrecht am Wasser, welches beschränkt wird, theils durch polizeiliche Eingriffe bei Gefahr, theils durch das Interesse neuer Privatunternehmungen, denen das alte Eigentum neben sich Raum geben soll, und theils durch Beschränkungen im öffentlichen Wohl. Abgesehen hiervon ist das Eigentum frei, der Eigentümer nutzt das Wasser ohne behördliche Genehmigung aus, der Nichtigentümer bedarf zu einem Nutzungsrecht dieser Genehmigung. Die Inkonssequenz, welche sich zwischen Privateigentum und Unterhaltungspflicht dadurch gebildet hat, daß letztere den Gemeinden oder Provinzen zufällt, ist nicht groß, denn nach wie vor würden die Anlieger zu den ordinären Uferbefestigungen herangezogen werden und die von der Gemeinde oder der Provinz aufzubringenden Mittel kämen durch Vertheilung doch vornehmlich auf die Schultern der Flußeigentümer zu liegen. Die zweite grundsätzliche Frage ist die Einteilung der Gewässer in schiffbare und nichtschiffbare. Während aber die letzteren im allgemeinen nach bestehendem Recht gleich behandelt werden, hat der Entwurf eine weitere Einteilung nach Maßgabe des Interesses des Staates an dem Hochwasserabfluß und an der Unterhaltung der Flüsse vorgenommen und er gelangt 1) zu einer Auscheidung der Bäche und Gräben, 2) zu den unterhaltungspflichtigen Wasserläufen und 3) zu den sogenannten Hochwasserläufen, bei denen der Abfluß des Hochwassers mit Gefahr verbunden ist. Mit der letzteren Einführung ist insofern eine einschneidende Neuerung verbunden, als in dem Gebiet der Hochwasserläufe jede Bauhätigkeit in weitgehendster Weise beschränkt wird und Gebäude nicht ohne behördliche Genehmigung errichtet werden dürfen, sowie bestehende beseitigt werden können.

Was die Reinhaltung der Flüsse — eine der wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs — anlangt, so unterlegen sämtliche Wasserläufe der gleichen Behandlung. — Referent ist jedoch der Ansicht, daß diese Bestimmungen zu eng gefaßt seien und zu wenig Rücksicht auf die erforderliche Abwässerung der Industrie nehmen.

Bei der sich an dieses Referat anschließenden Generaldiskussion wurde einstimmig der Antrag angenommen, sich dahin zu äußern, daß gesetzliche Regelung des Wasserrechts für das Gebiet des deutschen Reiches statt nur für Preußen stattfinden möchte. Die zweite grundsätzliche Frage des Eigentums an den Gewässern wurde dahin beantwortet, daß die Einführung des Eigentumsbegriffes an den Gewässern — wie ihn der Entwurf vorstelt — mit der Mobilisation für richtig erachtet wird, daß der Anlieger von Hochwasserflüssen sein Flußeigentum eventuell abandonniren kann, um sich von der Unterhaltungspflicht zu befreien, welche

dann den Provinzialverbänden obzuliegen hätte. Der Vertreter der Posener Handelskammer vertrat den divergirenden Standpunkt, daß das Eigentum der Flüsse als Gemeingut zu betrachten sei. — Zu der dritten Frage, der Einteilung der Flüsse, wurde im Sinne des oben bereits erwähnten Referats Stellung genommen mit dem Hinzufügen, daß ein besonderer Schutz für die Heilquellen als unbedingt nothwendig dem Gesetz hinzuzufügen erachtet wird.

Bei der sich anschließenden Spezialdiskussion wurde § 24 des Entwurfs, welcher von der Reinhaltung der Gewässer handelt, dahin abzuändern beantragt, daß das Wort „unterirdische“ Gewässer zu streichen ist und die weitere Bestimmung aufgenommen werde, daß der rechtliche Anspruch auf Trinkwasser für Menschen und Vieh zu versagen sei. Der § 31 wurde in der Fassung des Entwurfs für unannehmbar erachtet und eine andere Fassung, in welcher nicht der Polizei eine absolut diskretionäre Befugniß zuerkannt wird, beantragt. Im § 44 Abs. 2 wurde der Zusatz gewünscht, daß die Eigentümer der Ufergrundstücke die Anlage der erforderlichen Ableitungen „sich auch zum Anschluß an Schiffahrtsstraßen“ gefallen lassen müssen; der bisherige Eigentümer kann jedoch von dem Antragsteller Uebernahme des benötigten Grundstücktheils fordern. Bei der Flußregulirung nach § 100 und 101 des Entwurfs dürfte es nicht angezeigt sein, einen Entschädigungsanspruch zu versagen wegen Veränderung der Vorfluth. Hier machte sich die Versammlung für Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes schlüssig. Ebenso erachtete die Versammlung keinen Grund für vorliegend, vom § 3 des jetzt geltenden Strombauverwaltungsgesetzes abzuweichen und von dem Ufereigentümer zu fordern, daß er ohne Entschädigung das Betreten des Ufers u., sowie Ablagerung des Aushubes gestatten soll. Bezüglich der Bestimmungen über das Leinpfadrecht wurde in dem Entwurf eine zu weitgehende Begünstigung erblickt, welche nicht der beständig im Abnehmen begriffenen Bedeutung entspricht und daher beantragt, die Ausübung des Leinpfadrechts nach Möglichkeit zu beschränken. Zu § 76 wurde es nicht befürwortet, daß der Eigentümer bei Nichtanmeldung seines Nutzungsrechtes jedes Entschädigungsanspruches verlustig gehe. Der Schluß des § 301 ist folgendermaßen zu fassen: wesentliche durch den Eigentümer selbst vorgenommene Aenderungen bedürfen der besonderen Genehmigung. Die Berechtigung der Festsetzung des Begriffs „Hochwasser“ wird ausgesprochen, dagegen soll erklärt werden, daß die Handelskammern nicht kompetent seien zur Beantwortung der Frage, welche Flüsse als Hochwasserflüsse anzusehen seien. Bezüglich der Zulässigkeit der Enteignung wird gewünscht, dieselbe auch zu Gunsten gewerblicher Anlagen, sofern dieselben dem öffentlichen Wohle dienen, im Gesetz auszusprechen. Ferner wird der Standpunkt des Gesetzentwurfs, bei der Entschädigung des Eigentümers denselben auch den durch das Unternehmen erwachsenden Vortheil anzurechnen, für vollkommen berechtigt bezeichnet. Nachdem noch bezüglich der Behörden-Organisation die Schaffung einer einheitlichen Instanz für die Wasserwirtschaft als wünschenswerth bezeichnet wurde, erfolgte gegen 5 Uhr der Schluß der Versammlung, deren Ergebnis dem Handelsminister in einem eingehenden Bericht unterbreitet werden soll.

Deutschland.

□ Berlin, 4. Juli. [Eine Begegnung zwischen deutschen und russischen Offizieren.] Die „Kreuzzeitg.“ berichtet von einer groben Taktlosigkeit, deren sich russische Offiziere schuldig gemacht haben. Sechs russische Offiziere in Uniform und mit Säbeln seien, so wird erzählt, auf dem Bahnhof Jarotschin an einem preussischen General, einem Major und anderen Offizieren vorübergegangen, ohne zu grüßen. Die Scene habe den Eindruck herausfordernster Feindseligkeit gemacht. Soweit wir die militärischen Dienstvorschriften kennen, möchten wir glauben, daß die Grußregeln für den Verkehr zwischen den Offizieren verschiedener Armeen ebenso bindend sind wie für die Angehörigen desselben Heeresverbandes. Haben also jene russischen Offiziere eine Verletzung begangen, so müßte sie nach den dafür geltenden Bestimmungen gemeldet werden. Die „Kreuzzeitg.“ sagt nicht, daß das geschehen sei; sie behandelt die Angelegenheit als ein persönliches Rencontre, das keine dienstlichen Folgen haben werde. Noch auffallender ist, daß die Offiziere so ohne Weiteres mit Säbeln und in Uniform auf preussischen Bahnen herumfahren.

△ Berlin 4. Juli. [Keine Ausnahme.] Die Sozialdemokratie kann aufathmen: Es ist der Reichskanzler selber, der durch einen offiziellen Brief in der „Wiener Polit. Korr.“ mittheilen läßt, daß er keine Politik der Ausnahme wolle. Alle solche Maßregeln seien

unnütz, schaden mehr, als daß sie nützen; die Leute, die so laut nach neuen Maßregeln rufen, wüßten entweder gar keine eigenen Vorschläge zu machen oder ganz unbrauchbare. Es gebe nur ein einziges Mittel, nämlich die Verbesserung der Polizei. Wir haben gute Gründe dafür, daß diese Ansichten nicht bloß die persönlichen des Grafen Caprivi sind (was für ihre praktische Bedeutung übrigens schon ausreichte), sondern daß sie auch von den anderen maßgebenden Personen bis hoch hinauf getheilt werden. Die Rückkehr zu Ausnahme-gesetzen, sei es auch in der Form von Verschärfungen des Strafgesetzbuchs, wird nicht beliebt werden. Man darf daran erinnern, daß bisher jede derartige Anregung einer gleichmäßig kühlen Aufnahme an leitenden Stellen begegnet ist. Im Reichstage haben die Herren v. Stumm und v. Kardorff schon vor mehreren Sesssionen das lebhafteste Verlangen nach Erneuerung des Sozialistengesetzes geäußert, und es ist ihnen von Seiten der verbündeten Regierungen keine Aufmunterung zutheil geworden. Als nach dem Anschlage auf den Reichskanzler, nach dem sogenannten Radischen-Attentat, wiederum Ausnahmemaßregeln gefordert wurden, war die Abweisung schon beinahe heftig, jedenfalls ungemein bestimmt. Es wäre ein sonderbares Schauspiel, wenn ein Theil der öffentlichen Meinung die Regierung zu einer Politik drängen wollte, die sonst umgekehrt von den Regierungen den Völkern aufgenötigt zu werden pflegt. Aber dies Schauspiel wird uns doch wohl erspart bleiben. So begreiflich die Regungen sind, die jetzt nach Ausnahme-gesetzen verlangen, so erscheinen sie doch nur als die Folge einer unmittelbaren, rein menschlichen Empfindung des Gemüths, und solche Strömungen haben nur dann Bestand, wenn ein Regierungswille da ist, der sie in feste Grenzen leitet. Man kann es nicht bestimmt genug sagen: Nicht irgend ein sentimentales Mitgefühl mit den Befürwortern des Umsturzes veranlaßt zur Zurückhaltung, sondern es ist ausschließlich die Unmöglichkeit, die erstrebten Ziele durch Ausnahme-paragraphen zu erreichen. Dem Anarchismus wird man durch die schönsten und die schärfsten Gesetze nicht so an den Kragen können wie durch eine eifrige, tüchtige und unerschrockene Polizei.

— Der Präsident der königlichen Regierung zu Liegnitz hat hinsichtlich der Umschulung von Kindern folgende, auch über dessen Amtsbezirk hinaus beachtenswerthe Verfügung erlassen:

„Der Uebergang von Kindern aus einer Schule in die andere soll in der Regel nur zu Anfang des Schuljahres erfolgen, falls nicht Wohnungsverhältnisse oder andere zwingende Gründe eine Ausnahme rechtfertigen. Zu diesen Gründen gehört die Aenderung der Konfession. Beabsichtigt der Vater eines schulpflichtigen Kindes, dasselbe in einer anderen Konfession erziehen zu lassen, als bisher, und aus diesem Grunde das Kind im Laufe des Schuljahres einer anderen Schule zuzuführen, so hat er dies vor dem Kreislandrath, in den Städten Liegnitz und Grottk vor dem Oberbürgermeister zu Protokoll zu erklären. Beglaubigte Abschrift dieser Erklärung ist dem Vater sofort auszubändigen, um sie dem Lokalschulinspektor der bisherigen Schule mit dem Antrag auf Entlassung des Kindes aus der Schule vorzulegen. Hierauf ist ohne Verzug das Entlassungszeugniß in der vorgeschriebenen Form auszustellen und dem Vater des Kindes längstens innerhalb drei Tagen zu behändigen.“

— Aus Elberfeld. Barmen berichtet der „Westf. Merk.“: Der langjährige Zwist in unserer Centrumspartei ist hoffentlich für immer — beendet. Die dieserhalb geführten Unterhandlungen fanden auf einer Volksversammlung ihren Abschluß in einer Versöhnungsfest, an welcher der Kreis- und die Katholiken des Wuppertales sehr zahlreich theilnahmen.

L.C. Graudenz, 4. Juli. Herr Buttkeamer-Plauth scheint an die Lebensfähigkeit des Bundes der Landwirthe nicht zu glauben. In einer Versammlung des Bundes für den Wahlkreis Graudenz-Strasburg suchte er seinen Zuhörern die Nothwendigkeit, selbst mit Hand anzulegen, klar zu machen; früh müsse man aufstehen, wenn man etwas erreichen wolle.

„Seht, fuhr er fort, florirt der Bund, aber wie wird es sein, wenn einige Jahre hinter einander gute Ernten kommen und die Noth nicht fühlbar ist? Dann wird der Bund vielleicht vergessen und das wäre schlimm. Denn nach dem Sonnenschein kommen wieder Wolken und ist einmal die Organisation fort, dann können wir nichts mehr machen.“

W.B. Königsberg i. Pr., 4. Juli. Gestern ist hier die Konferenz der preussischen Landesdirektoren unter dem Vorstehe des Landesdirektors der Provinz Brandenburg, Wirkl. Geh. Rath v. Lebehof eröffnet worden. Die Konferenz ist zahlreich besucht. Unter den Berathungsgegenständen von weitgehendem Interesse befindet sich die Frage, ob und unter welchen Umständen die Regierung Zweck Aenderung des Gesetzes vom 26. Juli 1892 betreffend die Kleinbahnen zu unterbreiten sein dürften. Die von dem Landeshauptmann von Sachsen, Grafen v. Witzingerode als Referenten gemachten Aenderungsvorschläge gelangten nicht zur Besprechung, da in der General-

die künftigen Abänderungsvorschläge für verkräftet erklärt wurden. Die Beratungen werden heute fortgesetzt.

Aus dem Gerichtssaal.

-i. Gnesen, 4. Juli. Eine von der hiesigen Bürgerschaft mit berechtigter Spannung erwartete Gerichtsverhandlung wegen betrügerischen Bankrotts gegen den mehrfachen Grundbesitzer Robert Hermann hat heute vor dem hiesigen Schwurgericht ihren Abschluß gefunden. Gegen 9 1/2 Uhr früh eröffnete unter großem Andrang des Publikums Herr Landgerichtsrath Wolke die Sitzung. Die Anklage vertritt Staatsanwalt-Affessor Wehrlein, die Verteidigung führte Rechtsanwalt Honig hier. G. war angeklagt, am 3. März d. J., nachdem über sein Vermögen der Konkurs eröffnet war, dem Konkursverwalter wissenschaftlich Vermögensstücke verheimlicht zu haben und zwar auf seinen Namen lautende Grundschuldbriefe in Höhe von 15 000 Mark, in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen. Der Angeklagte bestritt dies. Es erfolgte eine umfangreiche Beweisaufnahme. Der Konkursverwalter Fromm bekräftigt heute eidlich: der Angeklagte hätte ihm jener Zeit auf die Frage, „wo er die Grundschuldbriefe habe,“ erwidert, „ich habe sie einem Manne in Posen, auf dessen Namen ich mich nicht entsinnen kann, und bei einem Notar, der mir ebenfalls unbekannt ist, cedirt.“ Auf das Unwahrscheinliche und Strafbare dieser Behauptung aufmerksam gemacht, erbot sich Angeklagter sofort — wie dies der Gerichtsvollzieher Bergmann hier bekräftigte — nach Posen zu fahren und die Grundschuldbriefe herbeizuschaffen, was ihm allerdings auf Grund der Konkursordnung untersagt werden mußte. Zur Illustration der ganzen Sache mußte von dem Vorsitzenden auf viele nicht zur Anklage gehörende Punkte zurückgegriffen werden. Der Angeklagte besaß am Pferdemarkt hier 6 Grundstücke, die einen Werth von 240 000 Mark hatten. Dieselben waren mit 122 000 Mark Sparfängeln besetzt, außerdem hatte der Kaufmann D. hier auf die Häuser eine Forderung von 28 000 M., zusammen 150 000 M. Im Frühjahr 1893 begann nun Angeklagter mit delinquirärer Unterstüßung des D. die am hiesigen Bahnhof belegenen prächtigen Grundstücke zu bebauen; von den Häusern ist eins vollendet, das zweite dagegen in Folge des von D. eingeleiteten Konkursverfahrens unvollendet geblieben. Zu der Konkursöffnung ist es deshalb gekommen, weil D. mehrere Wechsel protestirt und auf den am Pferdemarkt belegenen Grundstücken die Zwangsverwaltung einsetzten ließ. Auch wurden von vielen Gläubigern die dem Angeklagten bewilligten hohen Hypothekendarlehen mit Arrest belegt. Die von dem Angeklagten vor dem Konkurs gemachten Vergleichsvorschläge scheiterten. Die Beweisaufnahme ergab ferner, daß der Angeklagte wohl allen seinen Verpflichtungen nachkommen wäre, wenn nicht seine Gläubiger mit den Arresten und der Konkurs-Eröffnung vorgegangen wären. Nach einer umfangreichen Beweisaufnahme plaidirte alsdann Affessor Wehrlein für schuldig im Sinne der Anklage, stellte dagegen den Geschworenen anheim, dem Angeklagten mildernde Umstände zuzubilligen. Rechtsanwalt Honig plaidirte in etwa 15minütiger Rede für Freisprechung seines Klienten, indem er die ganzen Manipulationen einiger Gläubiger recht grell und wirkungsvoll beleuchtete. Nach einer Rechtsbelehrung Seitens des Vorsitzenden zogen sich gegen 4 1/2 Uhr Nachmittag die Geschworenen zur Beratung zurück. Gegen 5 1/2 Uhr verkündete der Obmann derselben das „Nichtschuldig“, worauf der Angeklagte freigesprochen wurde.

II Bromberg, 4. Juli. In der gestrigen Sitzung des Schwurgerichts wurde der Aktiver Valcerz auf Wislun wegen wissenschaftlichen Meineides zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt. In einer Prozeßsache, welche er gegen den Wirth Kruszka, den Käufer seines Grundstücks, wegen Restkaufgeld angestrengt, hatte Valcerz auf einen ihm zugeschobenen Eid dahin abgeleitet, daß es nicht wahr sei, daß ihm der Beklagte den Betrag von 300 M. Restkaufgeld gezahlt habe; letztere Thatsache wurde jedoch dem B. bewiesen. Schließlich kam B. mit der Ausrufung, daß nicht er, sondern seine Ehefrau obige 300 M. erhalten, und in seiner Gegenwart das Geld eingestekt habe. Diese Ausrufung half ihm aber nichts, denn die Geschworenen bejahten die Schuldfrage. — In der heutigen Sitzung wurde gegen den Bekkier Hermann Udel aus Jägerhof ebenfalls wegen Meineides verhandelt. Durch Vertrag vom 13. Juli 1892 hatte der Angeklagte das ihm damals gehörige Grundstück Niederheim Nr. 12 gegen das dem Rentier Hermann das gehörige Grundstück Jägerhof Nr. 98 verkauft. In dem Kaufvertrage war bestimmt worden, daß die Kosten und der Stempel von den Vertragschließenden je zur Hälfte getragen werden sollen. Da der Angeklagte die Kosten und den Stempel vorauslagte, wurde er wegen Erhaltung der von Hermann das zu tragenden Beträge und eines für denselben gezahlten Zinsrückstandes gegen Hermann das und dessen Ehefrau bei dem Amtsgericht hieselbst klagbar. Die Hofschene Eheleute machten dagegen unter anderen Kompensationsansprüchen geltend, daß sie von dem Angeklagten eine Kuh, Kartoffeln, 5000 Stück Torf und 3 Zentner Roggen zu erhalten hätten; sie behaupteten, daß sie bei dem Vertragsabschluß auf Grund eines früheren Vertragsabschlusses und nach einer mündlich getroffenen Vereinbarung obige Gegenstände erhalten sollten; daß ihre Forderungen aber nicht in den Vertrag hineingeschrieben werden sollten, damit derselbe nicht zu lang (!) ausfalle. Ueber diese Vereinbarung schoben die Hofschene Eheleute dem Angeklagten den Eid zu, den dieser dahin ableistete, daß es nicht wahr sei, daß er mit den Hofschene Eheleuten eine derartige Vereinbarung getroffen habe. Dieser Eid soll nun ein wissenschaftlich falscher sein. Der Staatsanwalt beantragte das Schuldig, während der Verteidiger, Rechtsanwalt Wittauer, indem er die Glaubwürdigkeit der Zeugen angreift, für die Nichtschuld des Angeklagten plaidirte. Die Geschworenen verneinten die Schuldfrage und der Angeklagte wird freigesprochen.

Vermishtes.

† Aus der Reichshauptstadt, 4. Juli. Ueber zwei Millionen Mark! glaubt ein Berliner aus dem Haus- und Straßennuß für die Stadt Berlin herausmünzen zu können, indem er diese Stoffe, aus denen bisher der Stadt eigentl. nur Unkosten und Sorgen erwuchsen, zu Düngemittel verarbeiten lassen will. Es wäre zu wünschen, daß sich der Herr in seiner dem Magistrat eingereichten Berechnung nicht verrechnet hat. Berlin braucht ja Geld, viel Geld, und es wäre zu nett, wenn man so ein paar Millionen vom Straßenpflaster auflesen könnte.

Uebermanns-Stiftung. Zum Andenken des am 29. April 1894 verstorbenen früheren Stadtverordneten Louis Uebermann haben seine Erben dem Magistrat von Berlin, vertreten durch seine Stiftungs-Deputation, zur Begründung einer Louis Uebermanns-Stiftung 50 000 M. überwiesen. Zu dieser Summe hat der Ritterge Dr. Felix Uebermann außerdem den gleichen Betrag zugesagt. Die Zinsen aus diesen 100 000 M. sollen zwar der Regel nach an jedem 29. April zur Verteilung gelangen, ausnahmsweise jedoch, bei besonders dringenden Fällen, auch zu anderen Terminen. Für jede Zuwendung bestimmten die Erben den Betrag von 100—1000 M. Bei der Auswahl der zu berücksichtigenden Personen soll deren religiöses Bekenntniß nicht in Frage kommen. Eine und dieselbe Person kann drei Jahre hintereinander selbst mit dem Höchstbetrage berücksichtigt werden, Vor-

zugweise sollen Unterstüßungen zur Ausbilde oder Begründung einer wirtschaftlichen Existenz, zur Aussteuer bei der Verheirathung, zu einer unumgänglichen ärztlichen Kur hier oder außerhalb Berlins oder zur Ausbildung hervorragender Begabter in Kunst und Wissenschaft verliehen werden.

Elektrische Straßenbahn Berlin-Treptow. Die Berliner Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft, Kommandit-Gesellschaft auf Aktien J. Westmann u. Comp. beabsichtigt im Hinblick auf die im Treptower Park im Jahre 1896 stattfindende Gewerbe-Ausstellung die erst für eine spätere Zeit geplante Anlage einer elektrischen Straßen-Eisenbahn schon jetzt zur Ausführung zu bringen. Die neue Linie soll von der seitens der Gesellschaft projektirten Vinte Moabit-Paulstraße-Bellevue-Allee bezw. Straße-Boisdamer Platz-Zimmerstraße abgehen, durch die Markgrafen-, Junker-, Ritter- und Reichensbergerstraße führen und über den Landwehrkanal bis zum Ausstellungspalast weiter geführt werden. Die Gesellschaft hat beim Magistrat unter Ueberreichung eines Ueberstichtungsplanes dieses Projekt angemeldet mit dem Anheimgeben, eventuell die Trasse zu ändern.

Leutenant v. Chamnier-Gliczynski, welcher einen Selbstmordversuch auf offener Straße machte, war wegen eines ähnlichen früheren Versuchs (in Folge von Spielverlusten) in das 35. Füsilier-Regiment veretzt worden und sollte sich gestern in Brandenburg a. N. melden.

In der Tasche entladen hat sich ein Revolver, den der 21 Jahre alte Gärtner Hans Nordwich aus Pankow bei sich trug. Er brach in Folge der Verwundung zusammen und mußte nach einem Krankenhause gebracht werden.

Den türkischen Frauen in Konstantinopel werden alljährlich von der Polizei die Verordnungen über die Frauen-trachten in Erinnerung gebracht, welche Uebertretungen mit Strafe bedrohen; manchmal werden auch solche zum warnenden Exempel ertheilt. Trotzdem bricht sich die Mode an den vorchriftsmäßigen Ueberkleidern Ferebische und Jachmal langsam Bahn. — Die neueste, soeben erlassene Verordnung, die die türkischen Frauen betrifft, bestimmt, daß alle Doktoren und Zahnärzte von nun an für Damen besondere und separate Ordinationszimmer haben müssen, daß dieselben als öffentliche Lokale betrachtet werden, in die die Polizei zu jeder Zeit eintreten darf, ferner, daß die Patientin nur in Begleitung einer andern Frau das Ordinationszimmer betreten darf.

Soziales.

Posen, 5. Juli.

* Der Jahresbericht der Handelskammer zu Posen macht folgende Angaben über innere Angelegenheiten des hiesigen Handels- und Gewerbebestandes:

Gewerbesteuer. Die gewerbesteuerlichen Verhältnisse der Stadt Posen gestalteten sich im Rechnungsjahre 1893/94 wie folgt: In Klasse I waren besteuert 19 mit 19 512 M., in Klasse II 52 mit 15 754 M., in Klasse III 349 mit 27 920 M., in Klasse IV 1385 mit 22 160 M.

Handelsregister. Im Jahre 1893 sind beim königl. Amtsgericht zu Posen in das Handelsregister eingetragen worden: 34 Firmen, 13 Gesellschaften, 1 Genossenschaft und 12 Prokuren.

1. Klasse 191. Königl. Preuss. Lotterie.

Ziehung vom 4. Juli 1894. — 2. Tag Vormittag. Nur die Gewinne über 50 Mark sind den betreffenden Nummern in Klammern beigelegt. (Ohne Gewähr.)

Table with lottery numbers and prizes. Columns include winning numbers (e.g., 61 139 319 20 27 39 59 526 82 632 89 812 59 1 164 (100) 65 262 427) and prize amounts (e.g., 2 015 189 387 428 66 733 (200) 3 815 57 942 4 009 15 29 284 875).

Konkurse. Beim königl. Amtsgericht zu Posen sind im Jahre 1893 folgende Konkurse eingeleitet worden: im Januar 6, im Februar 2, im März 4, im April 5, im Mai 1, im Juni 5, im Juli 0, im August 1, im September 3, im Oktober 6, im November 1, im Dezember 2, zusammen 30.

Handels- und Wechselprozesse. Im Jahre 1893 sind bei dem Amtsgericht zu Posen 1319 Wechselprozesse anhängig gewesen. Die bei dem Landgerichte zu Posen bestehende Kammer für Handelsfachen hat im Berichtsjahre 52 Sitzungen abgehalten. Anhängig sind bei diesem Gerichtshofe gewesen: 249 gewöhnliche Prozesse, 543 Urkunden- und Wechselprozesse, 9 Arreite und einstweilige Verfügungen, zusammen 801. Termine haben in 1247 Sachen angesetzt; mündliche Verhandlung hat in 823 Terminen, kontraktatorische Verhandlung in 250 Terminen stattgefunden. Erledigt wurden im Jahre 1893 841 Sachen.

Gewerbegericht. Bei dem Gewerbegericht sind in der Zeit vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 — 272 Klagen angebracht worden. Davon sind erledigt: 46 Klagen durch Zurückweisung, 13 durch Zurücknahme vor dem Termin, 14 durch Zurücknahme im Termin, 95 durch Vergleich, 60 durch richterlichen Spruch, 40 an den Kläger zur Einreichung der Klageabschrift zurückgesandt und 4 durch Verzicht, zusammen 272.

* Submissionen. Für die Uferbauten an der Welna zwischen Wogrowitz und Ciesla sind gegen 3000 Kubikmeter Faschinen, 13 000 Stück Bohlenpfähle von der Abladehalle an der Warthe in Dornick bis an die Arbeitsstelle an der Welna zu verkaufen. Das Abfahren hat um den 1. August zu beginnen und nimmt etwa die nächstfolgenden neun Wochen in Anspruch. Bedingungen u. sind im Landratsamte zu Wogrowitz einzusehen und gegen Erstattung von 50 Pfennige Schreibgebühr von dort zu beziehen. Angebote sind an den Vorsteher der Genossenschaft, von Wieszitzel, bis zum 10. Juli, Vormittags 10 Uhr einzufenden. — Die königl. Eisenbahndirektion zu Bromberg hat bei dem Bau der Eisenbahn Bromberg-Zinn die Ausführung der Bauarbeiten für die Herstellung einer Chaussee überführung in der Verbindungskurve bei Zinn zu regeln. Bedingungen u. sind in dem Amtsgebäude der Direktion, Viktoriastraße 4, Bromberg, einzusehen oder von dem Rechnungsrath Pasdowsky, Bromberg, gegen Zahlung von einer Mark zu erhalten. Angebote sind bis zum 12. Juli, Vormittags 11 Uhr, an die Direktion, Viktoriastr. 4, Bromberg, einzureichen. Zuschlagsfrist spätestens 3 Wochen.

* Der Deutsche Männergesangsverein zu Jersitz hält am 8. Juli sein Sommerfest im Sjermerischen Garten zu Jersitz ab. Auf dem Programm sind Konzerte, Tanz, Spiele und Feuerwerk vorgesehen, so daß den Festtheilnehmern recht vergnügte Stunden bereitet werden dürfen; das Eintrittsgeld beträgt 20 Pf., Kinder frei.

Aus den Nachbargebieten der Provinz.

* Zittau, 3. Juli. [Zudem Fabrikbrande in der Schmittschen Spinnerei] über welchen bereits telegraphisch berichtet wurde, ist noch nachzutragen, daß nur die alte Spinnerei, in welcher etwa 300 Arbeiter beschäftigt waren, vollständig vernichtet worden ist, während das Gebäude der neuen Spinnerei, in welcher noch 400 Arbeiter beschäftigt sind, unverletzt geblieben ist. Die beschäftigungslos gewordenen Arbeiter werden bereits in den nächsten Tagen durch Einrichtung von

Table with lottery numbers and prizes. Columns include winning numbers (e.g., 95 709 115 127 (1500) 205 370 78 (150) 622 66 116 170 466 (150)) and prize amounts (e.g., 540 609 56 779 85 967 117 076 136 60 62 252 394 709 26 55).

Cement 112.50 Kromfia 122.50 Schiefel. ...

Paris, 4 Juli (Schlusskurs) Behauptet. ...

London, 4 Juli. (Schlusskurs) Rubig. ...

Frankfurt a. M., 4 Juli. (Effekten-Sozialität) (Schluss) ...

Hamburg, 4 Juli. (Privatverkehr an der Hamburger ...)

Petersburg, 4 Juli. Wechsel auf London 93,15, Wechsel ...

Buenos-Ayres, 3 Juli. Goldagio 266,00.

Rio de Janeiro, 3 Juli. Wechsel auf London 9 1/2.

Bremen, 4 Juli. (Börsen-Schlussbericht) Raffinirtes ...

Schwartz, Fest. Wilcox 36 1/2 Pf., Armour shield 16 Pf., ...

Hamburg, 4 Juli. Zuckermarkt. (Schlussbericht) ...

Hamburg, 4 Juli. Kaffee. (Schlussbericht) Good average ...

Paris, 4 Juli (Schluss) Roggen rubig, 88 Proz. ...

Paris, 4 Juli Getreidemarkt. (Schlussbericht) Weizen ...

Savre, 4 Juli. (Telegr. der Hamb. Firma Weimann, Biegler ...)

Savre, 4 Juli. (Telegr. der Hamb. Firma Weimann, Biegler ...)

Antwerpen, 4 Juli. Petroleummarkt. (Schlussbericht) ...

Amsterdam, 4 Juli. Bancazen 43 1/2.

Amsterdam, 4 Juli. Zaba-Kaffee good ordinary 52 1/2.

Amsterdam, 4 Juli. Getreidemarkt. Weizen auf Termine ...

London, 4 Juli. An der Küste 22 Weizenladungen angeboten.

London, 4 Juli. (Schluss) Kupfer 38 1/2, per 3 Monat 39 1/2.

Leith, 4 Juli. Getreidemarkt. Markt ruhig, Preise zu ...

Liverpool, 4 Juli. Nachm. 4 Uhr 10 Min. Baumwolle ...

Widdl amerikan. Vierungen: Juli-August 3 5/8 Käuferpreis ...

New York, 3 Juli. Baarenbericht. Baumwolle in New ...

Telephonischer Börsenbericht. Berlin, 5. Juli. Wetter: Schön.

Berliner Produktenmarkt vom 4. Juli.

Wind: W., früh + 14 Gr. Neum., 758 Mm. - Wetter: Bewölkt.

Es muß einigermassen überraschen, daß nach der kräftigen ...

Roggen mehl wurde 25 Pf. billiger offerirt.

Rübbi anfangs matt, schloß befestigt und eher noch besser ...

Weizen loco 135-145 M. nach Qualität gefordert, Juli ...

Roggen loco 119-125 M. nach Qualität gefordert, Juli ...

Wass loco 98-110 M. nach Qualität gefordert, Juli 97,50 ...

Gerste loco per 1000 Kilogramm 96-165 M. nach Qua- ...

Safer loco 130-163 M. per 1000 Kilo nach Qualität gef. ...

mittl und guter oft- und weispreussischer 132-147 M., do. pom- ...

Erbsen Roggenwaare 150-175 M. per 1000 Kilo, Futter- ...

Wahl Weizenmehl Nr. 00: 19,50-17,50 Markt bez., Nr. 0 ...

Rübbi loco ohne Faß 44,3 M. bez., Oktober 44,6-44,9 M. ...

Spiritus unverteuert zu 50 M. Verbrauchsabgabe loco ...

Petroleum loco 18,70 M. bez.

Kartoffelmehl Juli 16,25 M. bez.

Die Regulirungspreise wurden festgesetzt: für Weizen auf ...

Feste Umrechnung: 1 Livre Sterling = 20 M. 1 Rubel = 3,20 M. 1 Gulden österr. W. = 1,70 M. 7 Gulden südd. = 12 M. 1 Gulden holl. W. = 1,70 M. 1 Franco, 1 Lira = 1,80 M.

Table with columns for Bank-Diskonto, Eisenbahn-Stamm-Aktien, Eisenb.-Prioritäts-Obligat., and various international funds.

Table with columns for Eisenbahn-Stamm-Aktien, Eisenb.-Prioritäts-Obligat., and various international funds.

Table with columns for Eisenbahn-Stamm-Aktien, Eisenb.-Prioritäts-Obligat., and various international funds.

Table with columns for Eisenbahn-Stamm-Aktien, Eisenb.-Prioritäts-Obligat., and various international funds.